

VERORDNUNGSBLATT

DER

BILDUNGSDIREKTION FÜR BURGENLAND

Jahrgang 2021
24. September 2021
Stück 12

Inhalt:

Verordnungen:

- | | | |
|--------|--|----------|
| Nr. 50 | Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 16. September 2021, mit der die Veranstaltungen des Schulsportkalenders zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden | Seite 58 |
| Nr. 51 | Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 16. September 2021, mit der die Schulsportinitiative „URFIT – Ich mach dich fit“ zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird | Seite 58 |
| Nr. 52 | Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 17. September 2021, mit der die Verkehrserziehungsprojekte des ÖAMTCs zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden | Seite 59 |
| Nr. 53 | Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 22. September 2021, mit der die Ausstellung 100 Jahre Burgenland zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird | Seite 59 |
| Nr. 54 | Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 24. September 2021, mit der die Kinder- und Jugendsportspiele „actiondays“ zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden | Seite 60 |
| Nr. 55 | Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über die Anwendung von Abschnitten und Maßnahmen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (1. Burgenländische COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – 1. Bgld. C-SchVO 2021/22) | Seite 61 |
| Nr. 56 | Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 16. September 2021, mit welcher zusätzliche Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen erlassen werden – Bäcker/Bäckerin, Gastronomiefachmann/Gastronomiefachfrau, Koch/Köchin, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau | Seite 62 |

Verlautbarung:

- | | | |
|--------|--|----------|
| Nr. 57 | Nathalie Thaller
Bestellung zur Leiterin des Referates Personalmanagement Pflichtschulen im Bereich der Bildungsdirektion für Burgenland - Präsidialbereich | Seite 67 |
|--------|--|----------|
-

Verordnungen

Nr. 50

Zahl: BD/PS-2-373/7-2021

**Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 16. September 2021,
mit der die Veranstaltungen des Schulsportkalenders
zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden**

Gemäß § 13a Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 101/2018, wird verordnet:

Die schulsportlichen Veranstaltungen nach dem Schulsportkalender an burgenländischen Schulen werden für das Schuljahr 2021/22 zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinz Josef Zitz

Nr. 51

Zahl: BD/PS-2-373/8-2021

**Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 16. September 2021,
mit der die Schulsportinitiative „URFIT – Ich mach dich fit“
zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird**

Gemäß § 13a Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 101/2018, wird verordnet:

Die Schulsportinitiative „URFIT – Ich mach dich fit“ im Schuljahr 2021/2022 wird für die teilnehmenden Schulen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinz Josef Zitz

Nr. 52
Zahl: BD/PS-2-373/9-2021

**Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 17. September 2021,
mit der die Verkehrserziehungsprojekte des ÖAMTCs
zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden**

Gemäß § 13a Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 101/2018, wird verordnet:

Die Angebote des ÖAMTCs zur Verkehrserziehung/Mobilitätsbildung werden zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt:

- Blick und Klick: Schulstufe 1 und 2 (Volksschule)
- Hallo Auto: Schulstufe 3 und 4 (Volksschule)
- Top Rider: Schulstufe 5 bis 8

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinz Josef Zitz

Nr. 53
Zahl: BD/PS-2-373/10-2021

**Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 22. September 2021,
mit der die Ausstellung 100 Jahre Burgenland
zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird**

Gemäß § 13a Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 101/2018, wird verordnet:

Der Besuch der Ausstellung „100 Jahre Burgenland“ auf der Burg Schlaining wird im Schuljahr 2021/22 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinz Josef Zitz

Nr. 54
Zahl: BD/PS-2-373/11-2021

**Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 24. September 2021,
mit der die Kinder- und Jugendsportspiele „actiondays“
zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden**

Gemäß § 13a Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 101/2018, wird verordnet:

Die Kinder- und Jugendsportspiele „actiondays“, eine Initiative der Sportunion Burgenland, am 24. September 2021 in Eisenstadt werden für die teilnehmenden Schulen zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 55
Zahl: BD/PS-2-264/664-2021

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über die Anwendung
von Abschnitten und Maßnahmen der Verordnung
des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung
zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen
für das Schuljahr 2021/22
(1. Burgenländische COVID-19-Schulverordnung 2021/22 –
Bgld. C-SchVO 2021/22)

Aufgrund der §§ 13, 18 und 25 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 392/2021, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Für das Bundesland Burgenland wird die Anwendung des 2. Abschnittes des 2. Teiles der C-SchVO 2021/22 (Maßnahmen in der Risikostufe 2) angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 27.09.2021 in Kraft und mit Ende des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 56
Zahl: BD/PS-PD-2-691/8-2020

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 16. September 2021,
mit welcher zusätzliche Lehrplanbestimmungen
für Berufsschulen erlassen werden –
Bäcker/Bäckerin, Gastronomiefachmann/Gastronomiefachfrau,
Koch/Köchin, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau

Aufgrund § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 170/2021, wird unter Bedachtnahme auf § 3 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016), BGBl. II Nr. 211/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 349/2020, verordnet:

§ 1

Zu dem von der Bundesministerin für Bildung erlassenen Rahmenlehrplänen für Berufsschulen gelten die in den folgenden genehmigten Anlagen enthaltenen zusätzlichen Lehrplanbestimmungen:

Bäcker\Bäckerin
Gastronomiefachmann\Gastronomiefachfrau
Koch\Köchin
Restaurantfachmann\Restaurantfachfrau

§ 2

Die gem. § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung, bekannt gemachten Lehrpläne für den Religionsunterricht sind integrierender Bestandteil des Landeslehrplans.

§ 3

Die in § 1 bezeichneten Anlagen werden in der für die Lehrberufe zuständigen Sprengelberufsschulen durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

§ 4

Die in § 1 bezeichneten Anlagen treten hinsichtlich der 1. Klasse der Berufsschule mit 1. September 2021, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 2022 und hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2023 in Kraft.

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinz Josef Zitz

S T U D E N T A F E L

Lehrberuf Bäcker/Bäckerin

1. Klasse:	420 Stunden	10 Wochen
2. Klasse:	420 Stunden	10 Wochen
3. Klasse:	420 Stunden	10 Wochen

Unterrichtsgegenstände ¹		Wochenstunden			Lernjahrsstunden			Gesamt
		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
ALLGEMEINBILDUNG								
Politische Bildung	PB	2	3	3	20	30	30	80
Deutsch und Kommunikation	DUK	4	2	2	40	20	20	80
Berufsbezogene Fremdsprache Englisch	BFE	3	4	3	30	40	30	100
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER UNTERRICHT								
Angewandte Wirtschaftslehre ²	AWI	6	6	6	60	60	60	180
FACHUNTERRICHT								
Fachkunde und Bäckertechnologie ²	FuB	12	12	12	120	120	120	360
Lebensmittelkunde und Ernährungslehre	LuE	3	3	4	30	30	40	100
Fachpraktikum	FPR	12	12	12	120	120	120	360
SUMME PFLICHTGEGENSTÄNDE		42	42	42	420	420	420	1.260
FREIGEGENSTÄNDE³								
Katholische Religion ⁴	RLK	2	2	2	20	20	20	60
Evangelische Religion	REL	1	1	1	10	10	10	30
Deutsch	D	2	2	2	20	20	20	60
Lebende Fremdsprache	LF	2	2	2	20	20	20	60
Angewandte Mathematik	AMA	2	2	2	20	20	20	60
UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN								
Bewegung und Sport	BuS	2	2	2	20	20	20	60
Angewandte Informatik	AI	2	2	2	20	20	20	60
FÖRDERUNTERRICHT⁵								
Förderunterricht	FÖ				18	18	18	54

¹ Unterrichtsgegenstände können im Rahmen des kompetenzorientierten Unterrichts in der organisatorischen Umsetzung gebündelt werden, sofern dadurch keine Mehrkosten entstehen.

² Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen geführt werden.

³ Das Stundenausmaß für die Freigegegenstände „Deutsch“, „Lebende Fremdsprache“ und „Angewandte Mathematik“ sowie für die Unverbindlichen Übungen Bewegung und Sport“ und „Angewandte Informatik“ beträgt in Summe mindestens 2 und maximal 4 Unterrichtseinheiten pro Lernjahrswoche.

⁴ Das Stundenausmaß bezieht sich auf die gültigen teilnehmenden Schülerzahlen einer Klasse. Das tatsächliche Stundenausmaß hat sich am Religionsunterrichtsgegenz § 7a zu orientieren.

⁵ Für den Förderunterricht gem. § 8 lit. g. v. d. B. des Schulorganisationsgesetzes ist eine Kursdauer von maximal 18 Unterrichtsstunden je Pflichtgegenstand und Schulstufe vorzuziehen.

S T U D E N T A F E L

Gastronomiefachmann/Gastronomiefachfrau

1. Klasse:	410 Stunden	10 Wochen
2. Klasse:	410 Stunden	10 Wochen
3. Klasse:	400 Stunden	10 Wochen
4. Klasse:	400 Stunden	10 Wochen

Unterrichtsgegenstände ¹		Wochenstunden				Lehrgangsstunden				Gesamt
		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	
ALLGEMEINBILDUNG										
Interkulturelle Kompetenz und Professionalität	IKP	4	2	0	0	40	20	0	0	60
Politische Bildung	PB	2	3	0	3	20	30	0	30	80
Deutsch und Kommunikation	DUK	2	3	3	0	20	30	30	0	80
Berufsbezogene Fremdsprache Englisch	BFE	3	8	4	5	30	80	40	50	200
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER UNTERRICHT										
Angewandte Wirtschaftslehre ²	AW1	5	5	4	4	50	50	40	40	180
FACHUNTERRICHT										
Fachkunde ²	FK	10	9	9	10	100	90	90	100	380
Betriebsorganisation	BO	2	0	2	2	20	0	20	20	60
Fachpraktikum Kochen	FPK	7	6	9	8	70	60	90	80	300
Fachpraktikum Servieren	FPS	6	5	9	8	60	50	90	80	280
SUMME PFLICHTGEGENSTÄNDE		41	41	40	40	410	410	400	400	1.620
FREIGEGENSTÄNDE³										
Katholische Religion ⁴	RLK	2	2	2	2	20	20	20	20	80
Evangelische Religion	RLE	1	1	1	1	10	10	10	10	40
Deutsch	D	2	2	2	2	20	20	20	20	80
Lebende Fremdsprache	LF	2	2	2	2	20	20	20	20	80
Angewandte Mathematik	AMA	2	2	2	2	20	20	20	20	80
UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN										
Bewegung und Sport	BuS	2	2	2	2	20	20	20	20	80
Önologische Gästeberatung	ÖNO	2	2	2	2	20	20	20	20	80
Barpraktikum	BP	2	2	2	2	20	20	20	20	80
Bierpraktikum	BIP	2	2	2	2	20	20	20	20	80
Kreatives Kochen	KK	2	2	2	2	20	20	20	20	80
Angewandte Informatik	AI	2	2	2	2	20	20	20	20	80
FÖRDERUNTERRICHT⁵										
Förderunterricht	FÖ					18	18	18	18	72

¹ Unterrichtsgegenstände können im Rahmen des kompetenzorientierten Unterrichts in der organisatorischen Umsetzung gebündelt werden, sofern dadurch keine Mehrkosten entstehen.

² Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen geführt werden.

³ Das Stundenausmaß für die Freigegegenstände „Deutsch“, „Lebende Fremdsprache“ und „Angewandte Mathematik“ sowie für die Unverbindlichen Übungen Bewegung und Sport, „Önologisches Praktikum“, „Barpraktikum“, „Bierpraktikum“ und „Angewandte Informatik“ beträgt in Summe mindestens 2 und maximal 4 Unterrichtseinheiten pro Lehrgangswoche.

⁴ Das Stundenausmaß bezieht sich auf die gängigen teilnehmenden Schülerzahlen einer Klasse. Das tatsächliche Stundenausmaß hat sich am Religionsunterrichtsgesetz § 7a zu orientieren.

⁵ Für den Förderunterricht gem. § 8 lit. g sublit. aa des Schulorganisationsgesetzes ist eine Kursdauer von maximal 18 Unterrichtsstunden je Pflichtgegenstand und Schulstufe vorzusehen.

S T U N D E N T A F E L

Koch/Köchin

1. Klasse:	420 Stunden	10 Wochen
2. Klasse:	420 Stunden	10 Wochen
3. Klasse:	420 Stunden	10 Wochen

Unterrichtsgegenstände ¹		Wochenstunden			Lehrgangsstunden			Gesamt
		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
ALLGEMEINBILDUNG								
Interkulturelle Kompetenz und Professionalität	IKP	4	2	0	40	20	0	60
Politische Bildung	PB	2	3	3	20	30	30	80
Deutsch und Kommunikation	DUK	2	3	3	20	30	30	80
Berufsbezogene Fremdsprache Englisch	BFE	3	3	4	30	30	40	100
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER UNTERRICHT								
Angewandte Wirtschaftslehre ²	AW1	6	6	6	60	60	60	180
FACHUNTERRICHT								
Fachkunde ²	FK	10	10	12	100	100	120	320
Betriebsorganisation	BO	2	2	2	20	20	20	60
Fachpraktikum	FPR	13	13	12	130	130	120	380
SUMME PFLICHTGEGENSTÄNDE		42	42	42	420	420	420	1.260
FREIGEGENSTÄNDE³								
Katholische Religion ⁴	RIK	2	2	2	20	20	20	60
Evangelische Religion	RLE	1	1	1	10	10	10	30
Deutsch	D	2	2	2	20	20	20	60
Lebende Fremdsprache	LF	2	2	2	20	20	20	60
Angewandte Mathematik	AMA	2	2	2	20	20	20	60
UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN								
Bewegung und Sport	BuS	2	2	2	20	20	20	60
Kreatives Kochen	KK	2	2	2	20	20	20	60
Angewandte Informatik	AI	2	2	2	20	20	20	60
FÖRDERUNTERRICHT⁵								
Förderunterricht	FÖ				18	18	18	54

¹ Unterrichtsgegenstände können im Rahmen des kompetenzorientierten Unterrichts in der organisatorischen Umsetzung gebündelt werden, sofern dadurch keine Mehrkosten entstehen.

² Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen geführt werden.

³ Das Stundenausmaß für die Freigegenstände „Deutsch“, „Lebende Fremdsprache“ und „Angewandte Mathematik“ sowie für die Unverbindlichen Übungen Bewegung und Sport“, „Kreatives Kochen“ und „Angewandte Informatik“ beträgt in Summe mindestens 2 und maximal 4 Unterrichtseinheiten pro Lehrgangswoche.

⁴ Das Stundenausmaß bezieht sich auf die gültigen teilnehmenden Schülerzahlen einer Klasse. Das tatsächliche Stundenausmaß hat sich am Religionsunterrichtsgesetz § 7a zu orientieren.

⁵ Für den Förderunterricht gem. § 8 lit. g sublit. aa des Schulorganisationsgesetzes ist eine Kursdauer von maximal 18 Unterrichtsstunden je Pflichtgegenstand und Schulstufe vorzusehen.

S T U D E N T A F E L

Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau

1. Klasse:	420 Stunden	10 Wochen
2. Klasse:	420 Stunden	10 Wochen
3. Klasse:	420 Stunden	10 Wochen

Unterrichtsgegenstände ¹		Wochenstunden			Lehrgangsstunden			Gesamt
		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
ALLGEMEINBILDUNG								
Interkulturelle Kompetenz und Professionalität	IKP	4	2	0	40	20	0	60
Politische Bildung	PB	2	3	3	20	30	30	80
Deutsch und Kommunikation	DUK	2	3	3	20	30	30	80
Berufsbezogene Fremdsprache Englisch	BFE	6	8	6	60	80	60	200
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER UNTERRICHT								
Angewandte Wirtschaftslehre ²	AWI	6	6	6	60	60	60	180
FACHUNTERRICHT								
Fachkunde ²	FK	10	9	9	100	90	90	280
Betriebsorganisation	BO	2	0	4	20	0	40	60
Fachpraktikum	FPR	10	11	11	100	110	110	320
SUMME PFLICHTGEGENSTÄNDE		42	42	42	420	420	420	1.260
FREIGEGENSTÄNDE³								
Katholische Religion ⁴	RLK	2	2	2	20	20	20	60
Evangelische Religion	RLE	1	1	1	10	10	10	30
Deutsch	D	2	2	2	20	20	20	60
Lebende Fremdsprache	LF	2	2	2	20	20	20	60
Angewandte Mathematik	AMA	2	2	2	20	20	20	60
UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN								
Bewegung und Sport	BuS	2	2	2	20	20	20	60
Önologische Gästeberatung	ÖNO	2	2	2	20	20	20	60
Barpraktikum	BP	2	2	2	20	20	20	60
Bierpraktikum	BIP	2	2	2	20	20	20	60
Angewandte Informatik	AI	2	2	2	20	20	20	60
FÖRDERUNTERRICHT⁵								
Förderunterricht	FÖ				18	18	18	54

¹ Unterrichtsgegenstände können im Rahmen des kompetenzorientierten Unterrichts in der organisatorischen Umsetzung gebündelt werden, sofern dadurch keine Mehrkosten entstehen.

² Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen geführt werden.

³ Das Stundenausmaß für die Freigegegenstände „Deutsch“, „Lebende Fremdsprache“ und „Angewandte Mathematik“ sowie für die Unverbindlichen Übungen Bewegung und Sport, „Önologisches Praktikum“, „Barpraktikum“, „Bierpraktikum“ und „Angewandte Informatik“ beträgt in Summe mindestens 2 und maximal 4 Unterrichtseinheiten pro Lehrgangsstufe.

⁴ Das Stundenausmaß bezieht sich auf die gängigen teilnehmenden Schülerzahlen einer Klasse. Das tatsächliche Stundenausmaß hat sich am Religionsunterrichtsgesetz § 7a zu orientieren.

⁵ Für den Förderunterricht gem. § 8 lit. g sublit. aa des Schulorganisationsgesetzes ist eine Kursdauer von maximal 18 Unterrichtsstunden je Pflichtgegenstand und Schulstufe vorzusehen.

Verlautbarung

Nr. 57

Nathalie Thaller
Bestellung zur Leiterin des Referates Personalmanagement Pflichtschulen
im Bereich der Bildungsdirektion für Burgenland – Präsidialbereich

Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Juli 2021 wurde mit Wirksamkeit vom 01. August 2021

Frau Nathalie Thaller
mit der Leitung des Referates Personalmanagement Pflichtschulen
in der Bildungsdirektion für Burgenland – Präsidialbereich

betraut.

Die Dekretverleihung erfolgte durch den Bildungsdirektor Mag. Heinz Josef Zitz.

Für den Bildungsdirektor:
i.A. Isolde Bellosits